Zu den Vorschlägen des neuen Reglements der schweizerischen Kunstkommission

Autor(en): **A.S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1907)**

Heft 68

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-626859

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Eröffnung dieser Ausstellung findet statt Samstag den 31. August, nachmittags 3 Uhr im Wahlgebäude (Bâtiment Electoral).

Es wurden als Juroren gewählt durch die Anwesenden: Maler: die Herren Cacheux, Hodler, Bieler, Silvestre, de Beaumont, Estoppey, Dunki; Bildhauer: die Herren Vibert et Lugeon; Dekorative Kunst: die Herren De Lapalud, Le Grand Roy, Maillard, und von dem Verwaltungsrat der Stadt Genf die Herren de Saussure, van Muyden, Coutau, Furet.

Zu den Vorschlägen des neuen Reglements der schweizerischen Kunstkommission.

Die verschiedenen Aeusserungen in unserer «Schweizer-Kunst» über die vorgeschlagenen Aenderungen des Reglements durch die schweiz. Kunst-Kommission zeugen von so abweichenden Ansichten innerhalb der schweizersichen Künstlerschaft, dass es mir als Pflicht erscheint, als Mitglied der K. K. meiner persönlichen Meinung, die mich bei der Abstimmung geleitet hat, den Kollegen gegenüber Rechenschaft zu geben.

Die von vielen gewünschten Bestimmung die nationale Kunst-Ausstellung alle zwei Jahre oder sogar jährlich zu veranstalten, wäre sehr ideal, aber leider den bisherigen Erfahrungen nach, nur auf dem Papier ausführbar.

Was nützt es, wenn im Reglement vorgeschrieben wird, wie bisher: «In der Regel wird die nationale Kunstausstellung alle 2 Jahre abgehalten.» Wie oft musste aus zwingenden Gründen von dieser Regel Umgang genommen werden, weil einstweilen ein günstiger Austellungsraum nicht zur Verfügung steht? Im Interesse der schweiz. Künster liegt es auch, auswärtige, internationale Ausstellungen, (Paris, München, Venedig) gut zu beschicken, deshalb muss unter besonderen Umständen damit gerechnet werden, die nationale Ausstellung auch verschieben zu können. Der diesjährige «Salon» fiel nicht des Kunstvereins oder einer auswärtigen Ausstellung wegen aus, sondern um die Genfer Ausstellung, welche gleichzeitig geplant und wie es hiess bereits vorbereitet war, entgegenzukommen. Die Basler Regierung war gewillt, die bestehenden Hindernisse wegen der dortigen Lokalfrage für die geplante nationale Ausstellung für dieses Jahr in entgegenkommendster Weise zu beseitigen. Dem Vorschlag «eine» nationale Ausstellung wird mindestens alle drei Jahre veranstaltet, habe ich beigestimmt, weil dies «mindestens» sagt, dass, wenn irgend möglich schon nach 2 Jahren oder im 2ten Jahre eine solche stattfinden kann. Rein künstleriche und praktische Gründe veranlassten mich, scheinbar zu Gunsten des Kunstvereins für «mindestens» alle 3 Jahre zu stimmen. —

Im alten Reglement ist nur die nationale Austellung erwähnt, es könnte also auch nie eine von uns zu veranstaltende Ausstellung berücksichtigt werden, deshalb hat wohl auch die Leitung der Gesellschaft der Maler und Bildhauer bei ihrer ersten Ausstellung in Basel ein Gesuch um Ankäufe oder Unterstützung nicht an den Bund durch die K. K. gerichtet.

Das neue Reglement nun sieht für andere als die nationalen Ausstellungen folgendes vor: «In der Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden nationalen Austellungen» wird den Turnus-Ausstellungen des schweiz. Kunstvereins und ähnlichen Veranstaltungen, welche auf Antrag der K. K. vom Bundesrate jeweils hiefür berichtigt erklärt werden, vermehrte Unterstüztung zuwandt in der Weise u. s. w.» Wenn die betreffenden Künstler zusammenhalten, kann ich darin für die Zukunft nichts Gefährliches, keine Bevorzugung des Kunstvereins erblicken, ähnliche Veranstaltungen, welche künstlerischen Zwecken dienen, werden sicher stets gleich behandelt. Die sogenannte Secession hat mit einem Gesuch um Ankäufe an ihrer Ausstellung den Anfang gemacht, natürlich ohne viel zu erreichen; an der Genfer Ausstellung, welche einen Zuschuss erhielt, sollen Ankäufe gemacht werden, einer von uns zu veranstaltenden Austellung wird jedenfalls das gleiche Entgegenkommen bewiesen, dafür sorgen die der K. K. angehörenden Mitglieher.

Ob es besser ist 4 Jahre auf den zur Zeit nicht besonders erfreulichen Posten als Mitglied der K. K. auszuharren, überlasse ich der Erfahrung derjenigen Kollegen, welche bereits 3 Jahre gedient haben, es bleibt einem Mitglied stets das Recht die Stelle vor der abgelaufenen Zeit niederzulegen.

Der Antrag, dass Vorschläge für Ernennungen von den ausstellenden Künstlern und nicht von den Gesellschaften als solche ausgehen sollen, stammt von Kollege H. B. Wieland und wird irrtümlich auch noch Herrn Abt aufs Kerbholz gerechnet. Wieland ging von der richtigen Voraussehung aus, dass auch «Secession» und etwage andere Gesellschaften gleiches Recht beanspruchen und erhalten dürften, deshalb war dieser Vorschlag, alle ausstellenden Künstler, die künstlerisch schaffenden Elemente, Mitglieder der verschiedenen Gesellschaften im gewissen Sinne zu vereinigen, der gerechteste; hierdurch sind Vereine als solche ausgeschlossen.

Das Verbrechen welches Herr Abt, als Mitglied der Kunst-Kommission und nicht als Vorstand des Kunstvereins, durch oft zu weitgehende Vorschläge zur Aenderung des bisherigen, vielfach der Zeit und den jetzigen künstlerischen Anschauungen nicht mehr entsprechenden Reglements, begangen haben soll, scheint mir nicht so gross, dass es deshalb zum Schwerverbrechen an der schweizerischen Kunst gestempelt zu werden braucht! Die grösseren Vorteile, welche Herr Abt für den schweiz. Kunstverein erreichen wollte, sollen doch in erster Linie den Künstlern zu gute kommen! Nicht bekämpfen sollten wir die Turnus-Ausstellungen, sondern sie neben den nationalen, neben den

von uns geplanten Ausstellungen durch reichliche Beschickung mit guten Arbeiten auf ein höheres Niveau zu bringen suchen, nur hiedurch werden die Ausstellungen gehoben, dann erst haben wir ein Recht mitzureden, zu verbessern und zu ändern. Die Sektion Paris beklagt ja heute noch die schlechte Organisation unserer ersten Basler Ausstellung und doch hat uns Niemand hineingeredet, es ist also, wie ich hiermit betonen möchte, schwer, es in Ausstellungsangelegenheiten allen recht zu machen. In der K. K. habe ich es offen gesagt, dass ich es für den richtigsten Weg halte die Kunstvereins-Ausstellungen durch gute Arbeiten zu vergewaltigen und so die gutgemeinten Bestrebungen der Kunstfreunde in unsere Macht zu bekommen, statt ihr verdienstvollen Absichten mit Worten zu befeinden.

Das lebhafte Interesse, welches Kunstfreunde wie Herr Abt, den ich erst in der K. K. kennen gelernt habe, den Bestrebungen der schweiz. Künstler entgegenbringen, wenn auch vielleicht oft nicht in unserem künstlerisch-persönlichem Sinne, sollten wir anerkennen. Wie viele, die ein Interesse betätigen könnten, kümmern sich überhapt um das was wir anstreben? Als Mitglieder schweiz. Maler und Bildhauer beabsichtigte ich sofort nach wiederholter Wahl von sogenannten Secession-Mitgliedern in die K. K. mein Mandat niederzulegen; unterliess es aber in der Hoffnung, doch noch im Interesse der Kollegen wirken zu können. Wiederholt habe ich diesen neuen Mitgliedern gegenüber es klar ausgesprochen, dass ich es als Vorspieglung falscher Tatsachen betrachte, wenn die neue Vereinigung unter den Namen « Secession » auftritt.

Meine persönliche künstlerische Ueberzeugung wahre mir selbstverständlich, schliesse mich aber der in der letzten « Schweizer Kunst » ausgesprochenen Ansicht an, dass wir die neue Künstlergesellschaft, soweit sie als solche in Betracht kommt, nach ihren Werken ausspielen sollen. Den Mitgliedern der schweiz. Kunst-Kommission ist es ja zur Pflicht gemacht mit gutem Willen, im Interesse der schweiz. Kollegen aller Richtungen, dasjenige zu vertreten, was sie für Recht halten. Ueberall wachsen neue Kräfte heran und suchen gleiche Ziele auf verschiedenen Wegen, ziehen wir die besten davon durch Kollegialität zu uns heran, dadurch, dass wir sie, in welchen Gesellschaften sie sich auch befinden, als gleichwertig anerkennen und uns ihres Zuwachses zur schweizerischen Künstlerschaft erfreuen.

Th. Mayer.

München, 27. Juni 07.
Winthirstr. 26.

Wenn es sich nur darum handeln würde, sich mit den Schlussätzen dieses Artikels einverstanden zu erklären, so könnte wohl jeder damit einig gehen. Doch sein Zweck besteht darin, uns den Wert des neuen Reglements der eidgen. Kunst-Kommission darzutun und in dieser Hinsicht bringt er kein neues Argument, das dazu angetan wäre unsere Ansicht zu ändern.

Es ist darin überhaupt nur von zwei Punkten, welche Schwierigkeiten boten, die Rede, während es doch deren noch viel andere gibt. Der eine, den wir bekämpft haben, betrifft die nationalen Kunstausstellungen, der andere die zu machenden Vorschläge für Ernennung der Mitglieder der eidgen. Kunstkommission. — Was letzteren Punkt anbetrifft und obschon das vorgeschlagene System uns so antikünstlerisch scheint als nur möglich so haben wir doch nicht reklamiert. Denn, da der k. Bundesrat sich nach wie vor das Recht vorbehält zu ernennen, wie ihm beliebt, so wird in dieser Hinsicht alles einfach beim alten bleiben.

Was die nationalen Austellungen anbelangt, so sind wir lange nicht so optimistisch wie unser Kollege.

Seit nun vier Jahren haben wir keine eidgen. Kunstausstellung mehr gehabt und doch sieht das Reglement eine solche alle zwei Jahre vor. Fügt man diesem Zeitraum noch ein Jahr bei so ist stark zu befürchten, dass dann überhaupt keine mehr stattfinden werden. Der Mangel an Lokalen sollte für eine eidgen. Verwaltung kein Hindernis bilden und wenn die Beibehaltung des alten Reglements nur dazu dienen würde die Bestellung eines oder mehreres Ausstellungsräume zu beschleunigen, so wäre schon dies ein genügendes Argument um es beizubehalten. Es ist Sache der Kunst-Kommission Lokale zu finden oder zu erstellen. Es wäre auch nützlicher als ohne zwingenden Grund Reglemente abzuändern.

Was die Ankäufe durch die Kunst-Kommission anbetrifft so ist Herr Mayer im Irrtum, wenn er sagt, das gegenwärtige Reglement erlaube nicht solche auch an privaten Ausstellungen vorzunehmen. Am letztjährigen Turnus wurde ein Beitrag für Ankäufe erkannt, ausser der alljährlichen Subvention, die der Turnus erhält und die Kunst-Kommission hat auch dieses Jahr beschlossen an der Genfer Ausstellung in gleicher Weise vorzugehen. Das alte Reglement lässt also der Kunst-Kommission volle Freiheit, Werke zu kaufen an welcher Ausstellung es sei.

Es handelt sich also doch um ein Privilegium des Kunstvereins, da er einzig in dem neuen Reglement genannt ist; die übrigen Gesellschaften figurieren nur so nebenbei und es bedarf eines förmlichen Beschlusses der Kunst-Kommission damit sie eine Subvention erlangen können. Nun kann sie diese aber immer unter diesem oder jenem Vorwand verweigern. Wir können uns nicht mit der unbestimmten Versprechung begnügen, dass unsere Wünsche stets ein wohlwollendes Entgegenkommen finden werden. Wir ziehen etwas positiveres vor und wünschen wenigstens gleich den Turnus gehalten zu werden.

Eigentlich um gerecht zu sein, sollte in dem neuen Text gar keine Gesellschaft genannt werden. Es ist unnütz, denken wir noch einmal auf die Turnus-Angelehenheit zurückzukommen. Wir haben gesagt was wir davon denken und

warum derselbe nie die nationalen Ausstellungen wird ersetzen können. Diese Gründe bestehen noch immer.

Doch um unserem Kollegen zu antworten bemerken wir noch dass wir, ausser dem Punkt betreffend die Organisation der Austellungen, noch ferner bekämpfen werden.

1. Den Artikel der die Zahl der Senoren auf 7 reduziert, wovon ausser dem Präsidenten, zwei Mitglieder von der Kunst-Kommission ernannt würden, so dass die welsche Schweiz nun noch ein Jurymitglied vorzuschlagen hätte.

2. Der Artikel betreffend die Dauer der Mitgliedschaft in der Kunst-Kommission, die auf 5 und nicht 4 Jahre vorgesehen ist.

Wir haben bereits gesagt weshalb wir ihn nicht annehmen können. Es ist kein Argument zu sagen, die Künstler können immer ihre Demmission einreichen. Das ist keine Lösung. Dann wären also die Laien die einzigen, die einen Vorteil daraus ziehen würden? Offen gestanden sehen wir nicht ein warum gerade sie mehr als drei Jahre Mitglieder bleiben sollten. Es bildet ebensoviele Nachteile diese wie jene allzulange in der Kunst-Kommission zu belassen.

3. Es ist im Entwurf des neuen Reglements noch ein Artikel die Laien-Mitglieder betreffend, welcher sagt: *Wenigstens* zwei Mitglieder werden ausser den ausübenden Künstlern gewählt. Wir wünschen hier eine kleine Aenderung. Es sollte heissen: *Höchstens,* statt *wenigstens*; dies um zu verhüten, dass die Kommission in ihrer Mehrheit aus Laien zusammengesetzt werde.

4. Ferner wird im neuen Entwurf die Ernennung des Präsidenten und des Vice-Präsidenten durch den H. Bundesrat vorgesehen, während bei dem jetzigen System, das wir möchten beibehalten sehen, die Kunst-Kommission ihren Präsidenten selbst ernennt. Man sieht den feinen Unterschied: Da der Präsident der Kommission von rechtswegen Präsident der Jury ist, so könnte es vorkommen, dass dieses Amt von einem Laien ausgeübt würde.

5. Ferner sind noch die Vorschläge zur Ernennung der Jury; dieser Paragraph ist unklar; man weiss nicht, wer diese Vorschläge machen soll; früher geschah es nach einer von unserer Gesellschaft vorgelegten Liste. Heute spricht man nicht mehr davon.

Bei einer Nachlese in diesem Entwurf, wären noch viele Punkte hervorzuheben. Doch das merkwürdigste ist, dass wohl durch Zufall, den man glücklich oder unglücklich nennen wird, je nach dem Standpunkt von dem aus man ihn betrachtet, alle diese Aenderungen dahin zielen dem Laien im allgemeinen und dem Kunstverein im besonderen grosse Vorteile zu verschaffen und zum Schaden und auf Kosten der ausübenden Künstler. Und dann verwundert man sich noch dass wir diesem Entwurf Opposition machen!

Die Wahrheit ist, dass wir nicht nötig haben sollten, uns gegen derartige Uebergriffe zu verteidigen und, ohne die Liebhaber noch den guten Willen Herrn Abts, von dem uns unser Kollege Meyer-Basel spricht, entmutigen zu suchen, scheint es uns, dass sie sich um die Künstler anderseits verdient machen könnten, als ihnen ein Reglement aufzuerlegen, das dieselben nicht wollen.

Was man auch sagen mag, er ist trotzdem der Urheber dieses Projektes und wenn er auch nicht den Vorschlag auf seinem Konto hat, der Herrn Wieland zugesprochen wird, so hat es deren genügend andere, um jeden Zweifel in diesen Punkt zu verscheuchen. A. S.

« SCHWEIZER KUNST »

Von Jahr zu Jahr steigen die Beiträge und verliert die « Schweizer Kunst » an Interesse und Inhalt und es erscheint unser Organ immer unregelmässiger!

Es wurde zum Beispiel in den letzten Nummern kein Wort von der Ausstellung in Aarau gesagt, nichts von der Aquarellisten-Ausstellung in Genf, auch nichts vom « Salon des Amis des Arts » in Neuchâtel, welcher in jeder Beziehung mehr als Stillschweigen verdiente. Die *dekorative Kunst und Malerei* sowie die *Aquarellen* verdienten in der Rubrik « besuchenswerte Ausstellungen » erwähnt zu werden. In der « Künstler-Nekrologie » herrscht derselbe Mangel; das Organ übersieht oft die Verschwundenen: *Eugen Girardet's Leben und Werke* verdienten einen Artikel. *Alfred Berthoud* aus Murten wurde nicht erwähnt. Auch *Alfred Lanz* hätte eine vollständigere nekrologische Notiz in der letzten Nummer verdient, sowie die Wiedergabe seines schönen Künstlerkopfes.

Statt nun Reglemente, Statutenänderungen, Zwistigkeiten, und andere, für die Künstler uninteressante Dinge zu bringen, sollte die « Schweizer Kunst » die Biographie unserer verstorbenen Künstler und hauptsächlich ihrer Bildnisse veröffentlichen!

Wieviele wertvolle, unsere Kunst interessierende Sachen sind so vernachlässigt und für die schweizerische Kunstgeschichte verloren! . . . . .

Endlich schlage ich noch unserer Gesellschaft vor:

die Gründung eines schweizerischen und künstlerischen humoristischen Blattes, das mit Original-Compositionen und -Zeichnungen unserer Künstler illustriert wäre.

Es wäre dies für unsere Zeichner ein neuer Sporn und für unsere Kasse sicher auch von gutem Ertrag. Dieses humoristische Organ wäre etwas in dem Sinne der « Jugend » oder des « Simplicissimus » von München, oder der « *Assiette au beurre* » der Pariser Künstler. Dieses Werk würde mit der Hülfe und der finanziellen Unterstützung unserer Amateurs, ausser ordentlichen Mitglieder und der Mecenen welche sich an der Gesellschaft interessieren, wahrscheinlich gelingen. Endlich sollte neben den *reservierten und im Naturzustande erhaltenen Waldungen* unsere Gesellschaft auch für unseren schönen Granitsteine, erratischen Blöcke, Ruinen und Naturmonumente etwas tun; das ist gewiss auch eine Sache der Kunst, des Malerischen und des Schönen.

Louis Ritter, Maler und Bildhauer.